10/SN-313/ME

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (++43)-1-53115/0
Fax (++43)-1-53115/4285

KOMMISSION ZUR WAHRUNG
DES REGIONALRADIOGESETZES

GZ 500/2-RRK/98

Entwürfe für Bundesgesetze, mit denen das Regionalradiogesetz, das Rundfunkgesetz sowie das Kabel- und Satellitenrundfunkgesetz geändert werden;
Begutachtungsverfahren

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 108 -GE / 19 98
Datum: 26. Nov. 1998
Verteilt 27.11.98

An das
Präsidium des
Nationalrates

in Wien

In der Anlage übermittelt die Kommission zur Wahrung des Regionalradiogesetzes 25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme zu den im Betreff genannten Gesetzen zur Kenntnis.

24. November 1998

Der Vorsitzende:
HR Dr. Ernst MARKEL

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Stellungnahme zu den Entwürfen für Bundesgesetze, womit das Regionalradiogesetz, das Rundfunkgesetz sowie das Kabel- und Satelliten-Rundfunkgesetz geändert werden

Regionalradiogesetz

Zu § 1:

Abs. 3 sollte im Hinblick auf § 5 für Fälle bestehen bleiben, in denen der reguläre Sendebetrieb aus technischen Gründen erst einige Zeit nach Zulassung aufgenommen werden kann. Auch in der Zeit eines technischen Versuchsbetriebes sollte etwa die (wirtschaftlich reizvolle, entgeltliche) 1:1 Übernahme eines (in- oder ausländischen) nicht aus werbefreien Musiksendungen bestehenden Programmes eine Gesetzesverletzung darstellen. Dieses Problem ist im Zuge eines Verfahrens vor der Kommission zur Wahrung des Regionalradiogesetzes bereits aufgetreten.

Zu § 2 Abs. 1 Z 1:

Die Bestimmung bezüglich eines vorwiegend fremdsprachigen vierten Hörfunkprogrammes des Österreichischen Rundfunks soll fallen, ohne daß § 3 Rundfunkgesetz entsprechend geändert wird. Damit wird dem Österreichischen Rundfunk die völlige Verfügungsfreiheit über ausreichende Frequenzen für vier Hörfunkprogramme eingeräumt. Es wäre zur Bewahrung des vorwiegend fremdsprachigen Programmes in § 3 Abs. 2 RFG eine entsprechende Regelung zu treffen.

Zu §§ 2a und 2b:

Die bisherige Verfahrenspraxis der Kommission zur Wahrung des Regionalradiogesetzes hat gezeigt, daß eine Eingrenzung des Gebietes, für das eine Lizenz erteilt worden ist, infolge technischer und topographischer Gegebenheiten kaum möglich ist. für den Bereich des Bundeslandes Oberösterreich ist derzeit ein Verfahren anhängig, in dem ein Veranstalter eines regionalen

Hörfunkprogrammes behauptet, der Lokalradioveranstalter in Linz erreiche rund 70% des gesamten Bundeslandes.

Die Abgrenzung einer solchen Erreichbarkeit ist von Lage und Stärke des Senders abhängig. Eine lokale Begrenzung dürfte nur bei sehr schwachen Sendern wirklich möglich sein, wobei auf die topographischen Gegebenheiten besonders Bedacht zu nehmen ist. Eine adäquate Lösung ist aber in der Regeln nicht nur vollkommen unwirtschaftlich, sie würde auch landschaftsschutztechnische Probleme hervorrufen. Es könnte etwa bei einem Lokalsender ein im Gemeindegebiet gelegener Landschaftseinschnitt (Graben) nicht erreicht werden, während bei gleicher Senderstärke (allenfalls infolge der Situierung der Sendeeinrichtung) das Programm bei gleicher Sendeleistung noch in einer Entfernung von etwa 200 km zu empfangen ist.

Der Gesetzgeber wäre aufgerufen, diese Problematik zu lösen, wie etwa mit Auflagen zu Situierung und technischer Ausgestaltung des Senders, die dessen Empfang ab einem gewissen Bereich außerhalb des Lokalradiosendegebietes nicht mehr möglich machen.

Zu § 3:

Der Begriff „nachgewiesene Selbstkosten" ist unklar definiert und läßt die Frage ungeregelt, ob auch Errichtungskosten oder nur laufende Betriebskosten zu ersetzen sind.

Zu § 17:

Unter der (nicht gänzlich aussagekräftigen) Überschrift „Zulassung" wird durch Abs. 5 neu die Möglichkeit eines Ereignis- und Ausbildungshörfunks geschaffen. Dies wäre in einem eigenen Paragraphen zu regeln. Die Beschränkung der Zulassung des Ausbildungshörfunks auf ein Jahr ist nicht einsichtig, diese Dauer sollte im Rahmen der Zulassung nach den Umständen des Einzelfalles bestimmt werden.

Zu § 20:

In Abs. 3 wäre sprachlich die Wortfolge „Zulassung ... ausgeübt" in „Zulassung ... in Anspruch genommen" zu ändern.

Zu § 22c:

Der Wegfall von Abs. 2 Z 1 wird begrüßt. Es wird jedoch darauf hingewiesen, daß mit dem Entwurf zur Änderung des Rundfunkgesetzes unter Hinweis auf die Bestimmung des Regionalradiogesetzes die Verletzung des Programmauftrages als Verwaltungsstraftatbestand normiert werden soll.

Ebenso begrüßt wird die Statuierung der Kompetenz der ausgelosten Senate zum Verhängen von Verwaltungsstrafen.

In diesem Zusammenhang darf auf die rechtssystematische Problematik des Verhängens von Verwaltungsstrafen durch eine Kommission nach Art. 133 Z 4 B-VG hingewiesen werden. Auch nach Beseitigung der Kompetenz der Plenarkommission und Überweisung der Strafzuständigkeit an Senate bleibt eine zeitraubende und praxisferne Schwerfälligkeit der Verfahrensabwicklung durch ein fünfköpfiges Kollegialorgan bestehen. Der Vorteil der Verfahrensführung und Entscheidung durch ein Tribunal im Sinne des Art. 6 Abs. 1 MRK wird durch die Beschränkung der Anfechtungsmöglichkeit (auf die Verletzung in einem verfassungsgesetzlich gewährleistetem Recht) unter Beachtung von Art. 2 7. ZPMRK problematisiert. Andere Möglichkeiten der Wahrnehmung von Gesetzesverletzungen (etwa medienrechtlich nach Art eines Bußgeldverfahrens) wären der gewählten Lösung vorzuziehen.

Rundfunkgesetz

Zu § 3:

Siehe die Stellungnahme zu § 3 RRG.

Zu § 5:

Die Beseitigung der unentgeltlichen Sendezeiten für Belangsendungen von Interessenverbänden wird begrüßt.

Abs. 6 läßt das Problem des „product placement" ungelöst. Es wäre überlegenswert, eine Regelung zu schaffen, nach der die öffentliche Plazierung von Konsummarken in Fernsehsendungen „eine unter der Wahrnehmungsgrenze liegende Werbung" bzw. Schleichwerbung darstellt und deshalb verboten ist.

Zu § 37 Abs. 1 lit. c:

Die neugeschaffenen Beschwerdevoraussetzungen sind unklar gestaltet, mangelhaft determiniert und im Hinblick auf die bestehenden Beschwerdemöglichkeiten überflüssig. Die Judikatur der Kommission zur Wahrung des Rundfunkgesetzes wird durch die Ausfüllung des normativen Begriffes des unmittelbar Geschädigten den damit abzudeckenden Erfordernissen gerecht.

Eine solche Bestimmung könnte eine unabsehbare Zahl von Beschwerden auslösen, bei denen der Beschwerdeführer die notwendige Unterstützungsanzahl für eine Popularbeschwerde nicht erreicht. Es ist zu erwarten, daß eine solche Möglichkeit über den Kreis der durch die Änderungsrichtlinie Betroffenen hinaus von bloß eine persönliche Unzufriedenheit in nörgelnder Weise artikulierenden Beschwerdeführern in besonderem Umfang in Anspruch genommen wird, die nach Scheitern ihrer Beschwerde vor der Kommission den Verfassungsgerichtshof befassen und dessen Belastung noch vergrößern.

Die Beschwerdemöglichkeit wäre daher richtlinienkonform nur jenen einzuräumen, die in den spezifisch in ihrer Person liegenden Interessen „direkt betroffen" zu sein behaupten und auf die Verletzung „zwingender Bestimmungen über die Ausübung der Fernsehtätigkeit" eines Mitgliedstaaten einzuschränken.

Mutwillenstrafen könnten vorgesehen werden.

Der erforderlich Nachweis der tatsächlichen Empfangsmöglichkeit scheint fragwürdig, könnte doch jeder Beschwerdeführer behaupten, die Sendung im Rahmen eines Österreichaufenthaltes empfangen zu haben.

Zu § 29a Abs. 1 Z 1:

Es wird darauf hingewiesen, daß nach dem Entwurf zur Änderung des Regionalradiogesetzes der Verwaltungsstraftatbestand der Verletzung von Programmgrundsätzen entfallen soll. Nunmehr soll aber gerade im Rundfunkgesetz eine Verletzung von Programmgrundsätzen für den Österreichischen Rundfunk eine Verwaltungsübertretung darstellen, obgleich nach den Erläuterungen nur eine Angleichung des Sanktionensystems herbeigeführt werden soll.

Zur grundsätzlichen Problematik von Verwaltungsstrafen im Rundfunkbereich wird auf die Stellungnahme zu § 22c RRG verwiesen.

Kabel- und Satellitenrundfunkgesetz

Zur Bezeichnung:

Die geplante Gesetzesbezeichnung „Privatrundfunkgesetz" ist irreführend, regelt doch auch das Regionalradiogesetz die Veranstaltung von Privatrundfunk.

Zu § 11a:

Siehe zu § 3 Regionalradiogesetz. Der Begriff ist unklar und unterscheidet nicht zwischen Errichtungskosten und Kosten des laufenden Betriebes. Das Gesetz sollte durch ausdrückliche Regelung entweder den Ersatz beider Kostenarten oder nur eine davon zulassen.

Zu § 44 Abs. 1 Z 3:

Siehe zu § 37 Abs. 1 lit. c Rundfunkgesetz.

Zu § 47:

Die abhaltende Wirkung von Geldstrafen in der geplanten Höhe darf (angesichts des durch die Verletzung ermöglichten wirtschaftlichen Vorteils) insbesondere bei den Strafbestimmungen von Abs. 3 bezweifelt werden.

Die Zuweisung der Entscheidungskompetenz an Senate wird begrüßt, neuerlich jedoch auf die Stellungnahme zu § 22c RRG verwiesen.